



SATZUNG und ANHÄNGE

FACHVERBAND WERKZEUGINDUSTRIE e. V.

Elberfelder Straße 77 D-42853 Remscheid
Postfach 10 03 62 D-42803 Remscheid

Telefon	0 21 91/4 38-33
Telefax	0 21 91/4 38-79
E-mail	fwi@werkzeug.org
Internet	www.werkzeug.org www.deutscheswerkzeug.de www.werkzeugnachrichten.de www.werkzeugwarnung.info www.fwi-service.de

Artikel 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Verbandes lautet: "Fachverband Werkzeugindustrie e.V." Der Fachverband ist am 23.4.1951 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Remscheid unter VR 528 eingetragen worden. *
2. Sein Zuständigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Sitz des Fachverbandes ist Remscheid.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2
Zweck des Verbandes

1. Der Fachverband hat die Aufgabe,
 - a) die gemeinsame wirtschaftliche und technische Entwicklung der von ihm zu vertretenden Industriezweige zu fördern,
 - b) die gemeinsamen fachlichen Interessen der Werkzeugindustrie und die wirtschaftlichen und technischen Belange seiner Mitglieder gegenüber behördlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Stellen und Einrichtungen im In- und Ausland wahrzunehmen.
2. Der Zweck des Fachverbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, sondern auf das Gesamtinteresse der Industriezweige, die er repräsentiert. Er ist nicht berechtigt, eine Kontrolle über die Geschäftstätigkeit seiner Mitglieder auszuüben.
3. Der Fachverband ist parteipolitisch neutral.

Artikel 3
Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Antrag bei der Geschäftsführung des Fachverbandes voraus.

Die Mitgliedschaft kann als ordentliches oder außerordentliches Mitglied erworben werden.

a) Ordentliche Mitglieder

können solche Unternehmen werden, die Erzeugnisse aus dem Betreuungsbereich des Fachverbandes herstellen. Sie müssen daher als Eigentümer von Produktionsanlagen in eigener und letztverantwortlicher Zuständigkeit für die Herstellung der Produkte entscheiden können. Mindestens eine der Herstellungsstätten muß im Bereich der Bundesrepublik Deutschland liegen.

b) Außerordentliche Mitglieder

können solche und juristische Personen werden, die die Aufgaben des Fachverbandes insgesamt unterstützen wollen und die Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft im Fachverband nicht erfüllen.

Außerordentliche Mitglieder können ihren Sitz auch im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz haben.

Außerordentliche Mitglieder haben weder ein aktives noch ein passives Stimm- und Wahlrecht. Sie nehmen an Veranstaltungen und Arbeitskreisen auf Einladung teil.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstandsausschuß. Er setzt die jährlichen Mitgliedsbeiträge des außerordentlichen Mitglieds fest.

3. Andere Verbände bzw. deren Mitglieder können die Mitgliedschaft beim Fachverband erwerben. Aufgrund vom Gesamtvorstand gebilligter Vereinbarungen kann die Mitgliedschaft bei anderen Verbänden erworben werden
4. Der Antragsteller muß alle zur Entscheidung über den Aufnahmeantrag notwendigen Auskünfte geben.
- 5a. Über den Aufnahmeantrag ordentlicher Mitglieder entscheidet — nach vorheriger Information einer eventuell bestehenden Fachabteilung (Artikel 11) — der Vorstandsausschuß. Über eine Mitarbeit in den Fachabteilungen entscheiden diese in eigener Zuständigkeit selbst.
- 5b. Beantragen von einem Firmenverband, dessen Firmen die Voraussetzungen nach Art. 3 für Mitgliedschaften erfüllen und bei dem die Beteiligungen mehr als 50% betragen oder bei dem die Geschäftsleitungen identisch sind, nur einzelne Firmen die Mitgliedschaft, kann der Vorstandsausschuß den Antrag ablehnen, weil die Gefahr besteht, daß sich die Mitgliedschaft als mißbräuchlich erweist. Ein Mißbrauch der Mitgliedschaft wird vermutet, wenn bei verbundenen Unternehmen nur Unternehmen von wirtschaftlich geringerer Bedeutung der Unternehmensverbindung die Mitgliedschaft erwerben und dies zu einer Wettbewerbsverzerrung im Verhältnis zu anderen Mitgliedern führt.
6. Firmen, denen die Aufnahme verweigert wird, haben ein Berufungsrecht an den Gesamtvorstand.

Artikel 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Die gesetzlichen Vertreter jeder Mitgliedsfirma (Artikel 9, Ziffer 2) können zum Vorsitzenden, in den Gesamtvorstand oder in einen Ausschuß gewählt werden.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen des Verbandes und seiner Gliederungen (Artikel 11) — soweit letztere zuständig sind — teilzunehmen. Sie erfahren Rat und Unterstützung in allen in das Arbeitsgebiet des Fachverbandes und der zuständigen Gliederungen fallenden Angelegenheiten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Fachverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
5. Die Mitglieder sollen der Geschäftsführung die zur Förderung der gemeinsamen Interessen notwendigen Informationen erteilen.
6. Die Mitglieder sind an die Bestimmungen der Satzung des Fachverbandes gebunden; sie sind verpflichtet, die in Übereinstimmung mit der Satzung getroffenen Beschlüsse zu befolgen.

Artikel 5

Mitgliedsbeiträge

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Fachverband Beiträge von seinen Mitgliedsunternehmen; die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes beschlossen.
2. Die Beitragsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung und auf Vorschlag des Gesamtvorstandes beschlossen. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle notwendigen Angaben zur Beitragsbemessung gemäß der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ordnungs- und fristgemäß der Geschäftsstelle zu melden und die Beiträge termingerecht nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung zu entrichten.

3. Mitgliedsfirmen, die nicht oder nicht rechtzeitig ihre Meldungen abgeben, sind verpflichtet, denjenigen Beitrag als verbindlich für sich anzuerkennen, der von der Geschäftsführung des Verbandes unter Berücksichtigung der Beitragsordnung festgelegt wird.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Remscheid.

Artikel 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet
 - a) durch Kündigung.

Die Kündigung muß durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Sie kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres mit halbjähriger Frist ausgesprochen werden;
 - b) wenn die Mitgliedsfirma keine Erzeugnisse aus dem Bereich des Fachverbandes Werkzeugindustrie e.V. mehr herstellt. Auch hierfür gelten die unter a) genannten Formvorschriften.

Die Firma hat die Möglichkeit, eine außerordentliche Mitgliedschaft zu erwerben;
 - c) aus sonstigen wichtigen Gründen, über die der Vorstandsausschuß entscheidet.
2. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder aus wichtigem Grund; Ziffer 1 a und c gelten entsprechend.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstandsausschuß ausgeschlossen werden, sofern es einer Fachabteilung angehört, nur in deren Einvernehmen
 - a) bei grober Verletzung der Satzung,
 - b) bei Nichtzahlung der Beiträge trotz wiederholter Mahnung,
 - c) aus sonstigen wichtigen Gründen.

Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausschlusses das Recht der Berufung an den Gesamtvorstand, dessen Entscheidung endgültig ist.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied bzw. gewesene Mitglied nicht von seinen Pflichten gegenüber dem Fachverband, insbesondere nicht von der Zahlungspflicht des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch an das Vermögen des Fachverbandes.

Artikel 7

Organe des Fachverbandes

1. Organe des Fachverbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (Artikel 10),
 - b) der Gesamtvorstand (Artikel 9),
 - c) der Vorstand (Artikel 8).
2. Die Tätigkeit von Mitgliedern im Rahmen des Fachverbandes ist ehrenamtlich.
3. Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse sind verpflichtet, über etwaige ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zugänglich gemachte Unterlagen sowie Informationen jeder Art Stillschweigen zu bewahren. Sie sind an diese Schweigepflicht auch nach Ablauf ihrer Amtszeit zwingend gebunden.
4. Die Amtszeit aller in die Organe und aller in den Vorsitz von Gliederungen des Fachverbandes gewählten Personen beträgt vier Jahre. Die Wahlen sollen möglichst mit Ablauf der im Wahljahr stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

5. Die Amtszeit des Vorsitzenden des Fachverbandes beträgt gleichfalls vier Jahre und kann durch eine Wiederwahl einmalig verlängert werden; im übrigen ist unbegrenzte Wiederwahl zulässig.

Artikel 8 **Vorstand**

1. Der Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Wahlvorschläge sind zwei Wochen vor dem Wahltermin dem Vorsitzenden oder der Geschäftsführung des Fachverbandes schriftlich einzureichen und sämtlichen wahlberechtigten Mitgliedern bekanntzugeben. Nach dieser Bekanntgabe ist eine Änderung des Wahlvorschlages nicht mehr möglich.
3. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bleiben solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.
4. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er beruft die Mitgliederversammlungen sowie alle Versammlungen des Gesamtvorstandes ein. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Versammlungen.
5. Der Vorsitzende hat die Einhaltung dieser Satzung sowie die Durchführung der Beschlüsse der Organe des Fachverbandes zu überwachen.
6. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Verhinderungsfalle, der keines Nachweises bedarf, vertritt den Vorsitzenden ein stellvertretender Vorsitzender, und zwar nach der vom Vorsitzenden festgelegten Reihenfolge. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verband allein zu vertreten.

Artikel 9 **Der Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern,
 - b) mindestens 10 weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vorsitzenden nach Abstimmung im Vorstand und nach Anhörung der Vorsitzenden in den Fachabteilungen durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Vorsitzende hat bei seinen Vorschlägen die zum Fachverband gehörenden Fachgebiete entsprechend ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und die Standortverteilung der Unternehmen angemessen zu berücksichtigen.
 - c) Persönlichkeiten, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorsitzenden zu Ehrenmitgliedern des Gesamtvorstandes auf Lebenszeit ernannt werden. Sie unterliegen nicht den Beschränkungen der Ziffer 2.
 - d) Mitglieder des Vorstandes können nach ihrem Ausscheiden stimmberechtigte Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben.
2. Zu Mitgliedern des Gesamtvorstandes können nur Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer von Mitgliedsunternehmen oder solche Personen gewählt werden, die zur rechtlichen Vertretung von Mitgliedsfirmen berechtigt sind.
3. Das Amt im Gesamtvorstand ist persönlich und kann nicht durch einen Vertreter ausgeübt werden. Mit der Annahme der Wahl verpflichten sich die Mitglieder des Gesamtvorstandes, möglichst an allen Sitzungen dieses Gremiums teilzunehmen.

4. Der Vorsitzende kann Personen, die dem Gesamtvorstand nicht angehören, an den Sitzungen als Gäste teilnehmen lassen; dies gilt insbesondere für die Vorsitzenden der Fachabteilungen, Arbeitskreise und Ausschüsse.
5. Der Gesamtvorstand bildet aus seinen Mitgliedern einen Vorstandsausschuß, dem der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter und wenigstens vier weitere vom Vorstand zu wählende Personen angehören. Der Vorstandsausschuß unterstützt den Vorsitzenden bei seinen Obliegenheiten gemäß Artikel 8, Ziffer 5 und 6. Der Gesamtvorstand kann dem Vorstandsausschuß bestimmte ihm obliegende Aufgaben übertragen.
6. Der Gesamtvorstand hat Beschluß zu fassen über alle Angelegenheiten, die ihm nach der Satzung übertragen sind, insbesondere über
 - a) den Haushaltsplan,
 - b) den Erwerb und die Veräußerung von Grundvermögen und über sonstige außerhalb des laufenden und üblichen Geschäftsbetriebes liegende vermögensrechtliche Geschäfte,
 - c) die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
 - d) Bestätigung der Einrichtung ständiger Arbeitskreise,
 - e) über die Durchführung der Aufgaben, die ihm von der Mitgliederversammlung für die versammlungsfreien Jahre zugewiesen werden.
7. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, für besondere Aufgaben und Zwecke Einrichtungen zu schaffen und Ausschüsse zu bilden (Artikel 12).
8. Der Gesamtvorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluß der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn er 2 Wochen vor der Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist. Er kann schriftlich abstimmen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder sich einverstanden erklärt.
9. Eine außerordentliche Sitzung des Gesamtvorstandes muß auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder einberufen werden.
10. Der Gesamtvorstand kann in einer Angelegenheit, die der Entscheidung der Mitgliederversammlung unterliegt, sofort handeln, wenn nicht bis zur Einberufung einer Mitgliederversammlung gewartet werden kann. In diesen Fällen ist nachträglich deren Zustimmung einzuholen.

Artikel 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedsfirmen des Fachverbandes zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber jedes zweite Jahr zusammen. Ihr obliegt neben den Aufgaben gemäß Ziffer 4 die Behandlung grundsätzlicher Belange aller Mitgliedsfirmen.
3. Die Mitgliederversammlung hat über alle Angelegenheiten des Fachverbandes zu entscheiden, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen übertragen sind.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 - b) Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 - c) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes gemäß Artikel 9, Ziffer 1 b),
 - d) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - e) Entlastung des Vorsitzenden, des Vorstandes und der Geschäftsführung,

- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr,
 - g) Beschlußfassung über etwaige Änderungen der Satzung.
 - h) Die Aufgaben gemäß Ziffer 4d und e können für die versammlungsfreien Jahre durch die Mitgliederversammlung auf den Gesamtvorstand delegiert werden.
5. Der Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß von ihm einberufen werden, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder von einem Zehntel der Mitglieder des Fachverbandes gewünscht wird.
 6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß jedem Mitglied unter Beifügung einer Tagesordnung mindestens drei Wochen, bei Wahlen gemäß Artikel 8, Ziffer 1 vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich zugesandt werden.
 7. Jeder Vorschlag, den die Mitglieder vor die Mitgliederversammlung zu bringen wünschen, muß mindestens eine Woche, bei der Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter (Artikel 8, Ziffer 2) zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorsitzenden oder der Geschäftsführung schriftlich eingereicht werden.
 8. Ein Vorschlag, der nicht auf der Tagesordnung steht, wird mit Ausnahme des Wahlvorschlages gemäß Artikel 8, Ziffer 2 nur dann behandelt, wenn die Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder einverstanden ist.
 9. Jede Mitgliedsfirma hat eine Stimme. Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 10. Anträge, die eine Änderung dieser Satzung beabsichtigen, können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmen in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung zum Beschluß erhoben werden. Eine Abstimmung kann auf schriftlichem Wege erfolgen. Der Antrag auf Satzungsänderung muß auf der Tagesordnung gestanden haben.
 11. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
 12. Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so erübrigt sich eine geheime Abstimmung. In anderen Verbandsangelegenheiten entscheidet der Vorsitzende über die Art der Abstimmung, wenn nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden eine bestimmte Abstimmungsart wünscht.

Artikel 11

Fachabteilungen und ständige Arbeitskreise

1. Der Fachverband läßt nach Bedarf die Gliederung in Fachabteilungen zu. Sie bestimmen die Zugehörigkeit von Mitgliedsunternehmen in eigener Verantwortung. Im übrigen regelt sich die Mitarbeit nach Artikel 3.
2. Fachabteilungen können durch einstimmigen Beschluß ihrer Mitglieder beim Vorstandsausschuß beantragen, ausschließlich für ihren Bereich außerordentliche Mitglieder aufzunehmen; mit dem Antrag muß zugleich die Art und der Umfang der Mitarbeit außerordentlicher Mitglieder in diesem Fachbereich festgelegt sein.
3. Auf Antrag können vom Gesamtvorstand ständige Arbeitskreise für Aufgabengebiete gebildet werden, deren Reichweite über die einzelner Fachabteilungen hinausgeht. Sie stehen allen interessierten Mitgliedsfirmen offen.
4. Die Fachabteilungen und ständigen Arbeitskreise bedienen sich zur Regelung ihrer Angelegenheiten sinngemäß der Bestimmungen dieser Satzung; sie können sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf.
5. Die Geschäftsführung der Fachabteilungen und ständigen Arbeitskreise liegt bei der des Fachverbandes.

6. Die Fachabteilungen und ständigen Arbeitskreise haben bei Wahrnehmung etwaiger wirtschaftlicher Sonderinteressen in Übereinstimmung mit dem Fachverband zu handeln. Der Fachverband seinerseits nimmt neben den allgemeinen Interessen der Werkzeugindustrie die Sonderinteressen der Fachabteilungen und ständigen Arbeitskreise wahr.

Artikel 12

Ausschüsse für besondere Aufgaben

1. Ausschüsse, die mit besonderen Aufgaben betraut werden, sind nach Bedarf durch den Gesamtvorstand zu wählen. Sie haben für die Organe des Verbandes beratende Aufgabe, soweit nichts anderes beschlossen ist.
2. Der Gesamtvorstand überwacht die Arbeiten dieser Ausschüsse und kann Berichte anfordern.
3. Über die Sonderaufgabe, die einem Ausschuss zur Behandlung übertragen wurde, ist ein Bericht an den Gesamtvorstand einzureichen, der der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht wird.
4. Die Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 13

Geschäftsstelle

1. Der Fachverband unterhält eine Geschäftsstelle zur Erledigung der laufenden Geschäfte unter Leitung eines hauptamtlichen Geschäftsführers. Es kann ein Stellvertreter oder ein weiterer Geschäftsführer bestellt werden.
2. Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorsitzenden mit Zustimmung des Gesamtvorstandes. Die näheren Einzelheiten für den Dienstbetrieb der Geschäftsstelle werden vom Vorstandsausschuss durch eine Geschäftsordnung geregelt.
3. Der Geschäftsführer hat die laufenden Geschäfte unter Wahrung der Satzung nach den Beschlüssen der Verbandsorgane zu führen. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Verbandsorgane und Gliederungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
4. Der Geschäftsführer ist ermächtigt, im Rahmen der Geschäftsordnung Geschäfte der laufenden Verwaltung zu tätigen und im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden Dienstverträge abzuschließen und aufzulösen.
5. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
6. Alle Angehörigen der Geschäftsstelle sind gegenüber Dritten zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Umfang der Geheimhaltungspflicht ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

Artikel 14

Erstellung von Niederschriften

Von allen Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Diese werden von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Geschäftsführer unterzeichnet. Eine Niederschrift ist jedem Mitglied zuzustellen, welches Anspruch auf eine Einladung hat.

Artikel 15 **Vermögensrechtliche Verpflichtungen**

Urkunden, die den Fachverband über den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes hinaus vermögensrechtlich verpflichten (z.B. Kauf und Verkauf von Grundstücken), sind von dem Vorsitzenden und einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen.

Artikel 16 **Rechnungslegung**

1. Der Vorstand hat jährlich einen ordentlichen Rechnungsabschluß für das Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung — sofern diese nicht zusammentritt, dem Gesamtvorstand — zur Beschlußfassung und Genehmigung vorzulegen.
2. Der vorzunehmende Rechnungsabschluß soll mindestens aus einer Bilanz sowie einem Nachweis über Einnahmen und Ausgaben bestehen. Die Rechnungslegung muß von einem vereidigten Buchprüfer oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft sowie von den Rechnungsprüfern (Artikel 10, Ziffer 4b) bestätigt sein.

Artikel 17 **Streitigkeiten**

Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, in allen das Mitgliedsverhältnis betreffenden Streitigkeiten ein Schiedsgericht anzurufen. Grundlage für die Benennung der Schiedsrichter und die Durchführung des Schiedsverfahrens ist die Schiedsordnung derjenigen Industrie- und Handelskammer, die der Verbandsgeschäftsstelle nächst zugeordnet werden kann.

Artikel 18 **Auflösung**

1. Zur Auflösung des Fachverbandes ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich. Er kann nur mit drei Viertel der anwesenden Stimmen einer beschlußfähigen Mitgliederversammlung (Artikel 10, Ziffer 11) gefaßt werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens des Fachverbandes.

Artikel 19 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 18. Mai 1989 in Kraft.

Änderungen zu dieser Satzung wurden am 24.6.1955, am 21.10.1958, am 17.8.1973 und am 23.8.1983 in das Vereinsregister eingetragen, aufgrund umfassender Änderungen und Neustellungen wurde diese Satzung gemäß Mitgliederbeschluß vom 18. Mai 1989 neugefaßt und in das Vereinsregister am 31.8.1989 in der geänderten Fassung eingetragen.

Artikel 3 wurde von der Mitgliederversammlung am 8.6.1999 und am 4.6.2005 neugefaßt und ins Vereinsregister eingetragen. Die Artikel 1, 9 und 11 wurden von der Mitgliederversammlung am 4.6.2005 teilweise neu gefaßt.

Artikel 9 Ziff. 1b und Artikel 16 wurden von der Mitgliederversammlung am 31.10.2006 geändert.

* Anmerkung zu Artikel 1: Der FWI wird mittlerweile beim Amtsgericht Wuppertal unter 20528 beim Vereinsregister geführt.

Erklärung zur Sicherung des Leistungswettbewerbs in der Werkzeugindustrie

Der Fachverband Werkzeugindustrie (FWI) hat die Aufgabe, die gedeihliche Zusammenarbeit zwischen den ihm angeschlossenen Mitgliedsunternehmen zur Bewältigung der gemeinsamen Aufgaben und Ziele in diesem Industriezweig zu fördern. Er setzt sich insbesondere nachhaltig dafür ein, daß ein wirksamer und fairer Wettbewerb in diesem Markt durch leistungsgerechtes Verhalten der Wettbewerber weitmöglichst gesichert wird.

1. Es wird demgemäß die Erwartung ausgesprochen, daß alle Mitglieder durch leistungsgerechtes Verhalten zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs beitragen.
2. Auseinandersetzungen über das Wettbewerbsverhalten bzw. über bestimmte Wettbewerbs-handlungen einzelner Mitglieder sollen durch folgende Maßnahmen nach Möglichkeit einer gütlichen Beilegung zugeführt werden:
 - a) Mitglieder, die Anlaß haben, das Wettbewerbsverhalten eines anderen, dem Fachverband angehörenden Unternehmens zu beanstanden, teilen dies dem anderen Mitglied unverzüglich mit. Die betroffenen Mitglieder versuchen sodann, untereinander zu einer Einigung zu gelangen.
 - b) Für den Fall, daß die betroffenen Mitglieder sich nicht einigen können, informieren sie die Geschäftsführung des FWI. Die betroffenen Mitglieder sind gehalten, dieser alle zur Entscheidung über die Auseinandersetzung notwendigen Auskünfte zu geben. Die Geschäftsführung wird daraufhin versuchen, im gemeinsamen Gespräch mit den betroffenen Mitgliedern eine gütliche Lösung des Konfliktes herbeizuführen.
3. Scheitert die gütliche Einigung, so werden die betroffenen Mitglieder eine Vereinbarung zur Anrufung eines Schiedsgerichtes abschließen, um dadurch nach Möglichkeit die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges zu vermeiden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung
9. Mai 1985 in Remscheid

Hinweise für kartellrechtskonformes Handeln im FWI

Fassung vom 27. Juni 2009

Einleitung

Der FWI bekennt sich zur Einhaltung der kartellrechtlichen Anforderung an seine Verbandsarbeit. Hierfür hat die Mitgliederversammlung des FWI am 27.6.2009 klare, verbindliche und praxisorientierte Regeln für die Verbandsarbeit beschlossen, die in diesem Leitfaden zusammengestellt sind.

Dieser Leitfaden richtet sich an alle Mitgliedsfirmen, die Mitgliederversammlung, den Vorstand, die Fachgruppen, Gremien und Arbeitskreise sowie die Mitarbeiter der VerbandsGeschäftsstelle. Die Einhaltung dieser Regeln ist für alle an der FWI-Verbandsarbeit Mitwirkenden verbindlich und dient letztlich auch dem Schutz des Verbandes und seiner Mitglieder.

1. Einladungen und Protokolle zu Verbandssitzungen

- Die Mitarbeiter der FWI-Geschäftsstelle sorgen dafür, daß Tagesordnung und Sitzungsunterlagen klar und unmißverständlich formuliert sind und keine kartellrechtlich bedenklichen Punkte enthalten.
- Protokolle haben die Sitzung und ihre Beschlüsse korrekt und vollständig wiederzugeben. Sie sind zeitnah an alle Teilnehmer zu verschicken und durch diese auf korrekte Wiedergabe der Sitzung und ihrer Beschlüsse zu überprüfen.
- Die Sitzungsteilnehmer weisen den Sitzungsleiter bzw. Mitarbeiter der FWI-Geschäftsstelle unverzüglich auf unvollständige oder falsche Protokollierungen hin und fordern eine Korrektur.

2. Verhalten in Verbandssitzungen

- Bei jeder FWI-Sitzung ist mindestens ein Mitarbeiter der FWI-Geschäftsstelle anwesend. Dieser weist die Teilnehmer zu Beginn der Sitzung auf kartellrechtskonformes Verhalten hin und trägt dafür Sorge, daß Verbandssitzungen kein Forum für rechtswidriges Verhalten bieten. Bei regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen mit gleichem Teilnehmerkreis erfolgt diese Belehrung nicht bei jedem Treffen, sondern in angemessenen Abständen.
- Die Mitarbeiter der FWI-Geschäftsstelle oder ein externer Beobachter stellen gemeinsam mit dem Sitzungsleiter sicher, daß von der Tagesordnung nicht abgewichen wird. Sollte dieses trotzdem von Teilnehmern gewünscht werden, so hält der Mitarbeiter der FWI-Geschäftsstelle diese Änderung im Protokoll fest. Die Sitzungsteilnehmer sind aufgefordert, neuen Tagesordnungspunkten unverzüglich zu widersprechen, wenn sie meinen, daß diese kartellrechtlich bedenklich sind.
- Der Sitzungsleiter stellt gemeinsam mit dem Mitarbeiter der FWI-Geschäftsstelle sicher, daß es während der Verbandssitzung nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen oder spontanen Äußerungen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt.
- Der Sitzungsleiter weist gemeinsam mit dem Mitarbeiter der FWI-Geschäftsstelle Sitzungsteilnehmer, die sich nicht kartellrechtskonform verhalten, unverzüglich auf ihr Fehlverhalten hin. Wird das Fehlverhalten nicht abgestellt, ist die Sitzung sofort abbrechen. Gleichfalls sollte der Sitzungsleiter die Diskussion oder notfalls die gesamte Sitzung abbrechen oder vertragen, soweit eine rechtliche Klärung insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit eines gewählten Themas notwendig ist.

- Die Sitzungsteilnehmer sollten den Abbruch oder die Vertagung einer Diskussion oder Sitzung fordern, sofern sie Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit haben. Diese Forderung muß protokolliert werden. Sitzungsteilnehmer sollten bei Fortsetzung einer kartellrechtlich bedenklichen Diskussion die Sitzung verlassen. Das Verlassen eines Sitzungsteilnehmers muß mit Name und Zeitangabe protokolliert werden.

3. Marktinformationsverfahren und Statistiken

- Marktinformationsverfahren, Benchmarking-Aktivitäten und sonstige Statistiken sind nur zulässig, wenn sie offiziell über den FWI oder eine andere neutrale Stelle geführt werden, die nur anonymisierte und nicht-identifizierbare aggregierte Gesamtdaten veröffentlicht.
- Der FWI trägt dafür Sorge, daß die von ihm geführten Marktinformationsverfahren, Benchmarking-Aktivitäten und sonstige Statistiken den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

4. Zulässige Themen einer Verbandssitzung

Unternehmen dürfen im Rahmen von Verbandssitzungen grundsätzlich Informationen zu ihrem jeweiligen Themenkreis austauschen. Dazu zählen beispielsweise:

- Fragen betreffend die Sicherheit, die Prüfung, die richtige Anwendung und die technische Normung von Werkzeugen sowie umweltrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Einsatz dieser Werkzeuge,
- Fragen zu gemeinschaftlicher Forschung im vorwettbewerblichen Bereich zu den vorgenannten Themen,
- allgemeine Konjunkturdaten,
- aktuelle Gesetzesvorhaben und deren Folgen für die Gesamtheit der Mitgliedsfirmen,
- Diskussionen über Lobbyaktivitäten des FWI,
- Ausarbeitung eines Branchenüberblicks,
- allgemeiner Austausch von frei zugänglichen Daten nationaler und internationaler behördlicher Stellen, wissenschaftlicher Einrichtungen sowie der Marktforschungsinstitute.

5. Unzulässige Themen einer Verbandssitzung

Unternehmen dürfen im Rahmen von Verbandssitzungen grundsätzlich keine Informationen zu Themen austauschen, die das Kartellrecht verletzen und bei denen es sich um unternehmensinterne Informationen oder Daten handelt. Dazu zählen:

- Informationen oder Absprachen über Kosten, Preise, Preisbestandteile, Rabatte, Preisstrategien und –kalkulationen sowie geplante Preisänderungen,
- Liefer- und Zahlungskonditionen aus Verträgen mit Dritten,
- Informationen über Unternehmensstrategien und zukünftiges Marktverhalten,
- detaillierte Informationen über Gewinne, Gewinnmargen, Marktanteile und geplante Investitionen, sofern diese nicht öffentlich sind,
- Koordination von Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen in räumlicher und personeller Hinsicht sowie ausdrückliches oder stillschweigendes Einvernehmen über Boykotte und Liefer- oder Bezugssperren gegen bestimmte Unternehmen.

6. Positionspapiere, Merkblätter und Empfehlungen

- Der FWI stellt sicher, daß seine Positionspapiere, Merkblätter und Empfehlungen keine kartellrechtlich bedenklichen Inhalte und Formulierungen enthalten.

7. Aufnahme und Ablehnung neuer Mitglieder

- Der FWI ist grundsätzlich frei in seiner Entscheidung über neue Mitglieder. Der FWI muß jedoch einen bestehenden kartellrechtlichen Aufnahmeanspruch eines Unternehmens, das Mitglied des FWI werden will, respektieren.
- Der FWI hat die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in seiner Satzung in den Artikeln 3 und 11 detailliert geregelt. Er darf beitragswilligen Unternehmen, die die satzungsgemäßen Aufnahmekriterien nicht erfüllen, die Aufnahme in den FWI und seine Fachgruppen verweigern. Die Aufnahmeverweigerung darf aber nicht diskriminierend sein, so etwa wenn andere vergleichbare Unternehmen trotz Nichterfüllung der Aufnahmekriterien bereits aufgenommen worden sind.

8. Selbstverpflichtungserklärung

Der FWI darf in bestimmten Bereichen Selbstverpflichtungserklärungen der Mitgliedsunternehmen entwickeln, soweit:

- dies der Erreichung eines anzuerkennenden Zieles dient (z.B. im Umwelt- und Verbraucherschutz),
- die Verbraucher wesentlichen Anteil an den daraus zu erwartenden Gewinnen haben,
- die Selbstverpflichtungserklärung der wirtschaftlich günstigste Weg zur Zielerreichung ist,
- die Absprache für Dritte offen ist,
- die Handlungsfreiheit der Beteiligten nicht zu stark eingeschränkt wird,
- der Marktzugang potenzieller Wettbewerber nicht erschwert wird,
- keine spürbare Beschränkung des Wettbewerbs durch abgestimmtes Verhalten bewirkt wird.
- Seit dem 09. Mai 1985 besteht im FWI eine „Erklärung zur Sicherung des Leistungswettbewerbs in der Werkzeugindustrie“, die im Anhang zur Satzung abgedruckt ist.

Remscheid, den 27. Juni 2009